
Statuten der Korporation Elektra Oberegg

Art. 1

¹Die Elektra Oberegg ist eine Korporation des kantonalen öffentlichen Rechtes.

Zweck der Korporation

²Die Korporation bezweckt das Gebiet gemäss Artikel 2 dieser Statuten mit elektrischer Energie zu erschliessen und zu versorgen. Ferner erstellt, unterhält und betreibt sie die Strassenbeleuchtung auf dem Gebiet des Bezirkes Oberegg.

Art. 2

¹Das Korporationsgebiet umfasst den Bezirk Oberegg, soweit dieser nicht durch eine andere Stromversorgung erschlossen wird. Dies ist namentlich bei folgenden Gebieten der Fall: Büriswilten, Hof, Mittlere Vogelegg, Steingacht, Kapf, Landmark.

Korporationsgebiet

²Das Korporationsgebiet ist in einem Umgrenzungsplan festgehalten, welcher integrierender Bestandteil dieser Statuten bildet.

Art. 3

¹Jedes Grundstück im Korporationsgebiet (Art. 2) hat Anspruch auf einen Anschluss an die Stromversorgungsanlage der Korporation.

Anspruch auf Anschluss

²Sofern der Korporation im Hinblick auf einen Anschluss im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels wegen der Lage des Grundstückes oder aus technischen oder betrieblichen Gründen unverhältnismässig hohe Kosten erwachsen, besteht kein entsprechender Rechtsanspruch. Ein technisch möglicher Anschluss kann erfolgen, wenn über die Kostenbeteiligung des Gesuchstellers eine Einigung erzielt wird.

³Die Verwaltung der Korporation entscheidet frei über den Abschluss von Anschlussverträgen mit den Eigentümern von ausserhalb des Korporationsgebietes gelegenen Grundstücken.

⁴Sofern ein Grundeigentümer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder ein Sicherheitsrisiko darstellt, kann die Korporation nach erfolgter Mahnung und Ablauf der gesetzten Frist die Stromlieferung einstellen.

Art. 4

¹Mitglied der Korporation wird jede natürliche oder juristische Person, welche von der Elektra Oberegg elektrische Energie bezieht.

Mitgliedschaft

²Der Austritt erfolgt mit Beendigung des Energielieferungsvertrages.

³Die ausscheidenden Mitglieder haben keinerlei Ansprüche am Vermögen der Korporation.

Art. 5

Haftung Für die Verbindlichkeiten der Korporation haftet nur das Geschäftsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 6

Organisation Die Organe der Korporation sind:
a) die Hauptversammlung;
b) die Verwaltung;
c) die Kontrollstelle.

Art. 7

Hauptversammlung ¹Die Versammlung der Korporationsmitglieder ist als Hauptversammlung das oberste Organ der Korporation. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
b) die Wahl der Verwaltung und der Kontrollstelle;
c) die Abnahme des Geschäftsberichtes, der Erfolgsrechnung und der Bilanz sowie des Berichtes der Kontrollstelle;
d) die Entlastung der Verwaltung;
e) die Beschlussfassung über Anträge der Korporationsmitglieder gemäss Art. 8 Abs. 3 dieser Statuten.

²Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innert vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Die Einladung erfolgt spätestens zehn Tage vor der Hauptversammlung. Ausserordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn die Verwaltung oder der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung verlangen.

³An der Hauptversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmberechtigte, die am persönlichen Erscheinen verhindert sind, können sich durch eine handlungsfähige, mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten lassen. Die juristischen Personen haben einen Vertreter zu wählen, welcher mit schriftlicher Vollmacht ausgestattet sein muss.

Art. 8

Beschlussfassung ¹Die Hauptversammlung fasst Beschlüsse und nimmt die Wahlen im Sinne von Art. 7 dieser Statuten vor, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Dabei gilt das absolute Mehr. Zu Beginn jeder Versammlung werden zwei Stimmenzähler gewählt.

²Über Gegenstände, die nicht mit der Einberufung der Hauptversammlung angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.

³Anträge von Mitgliedern dürfen nur zur Abstimmung gebracht werden, wenn sie der Verwaltung mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich unterbreitet und mit der Einberufung der Hauptversammlung angekündigt worden sind.

Art. 9

Die Verwaltung der Körperschaft besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, dem Kassier, dem Aktuar und zwei weiteren Mitgliedern. Im übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst.

Verwaltung

Die Verwaltung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren von drei Mitgliedern der Verwaltung. Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich. Bei wichtigen Angelegenheiten ist die Verwaltung berechtigt, die Rechnungsrevisoren zu den Verwaltungssitzungen beizuziehen.

Art. 10

¹Der Verwaltung obliegen:

Aufgaben der
Verwaltung

- a) die Vertretung der Korporation nach aussen;
- b) die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung;
- c) die Besorgung aller laufenden Geschäfte;
- d) die Festsetzung des Stromtarifes;
- e) der Erlass von Reglementen;
- f) die Prüfung von Neuanschlussgesuchen und die Festlegung der Anschlussgebühren;
- g) die Kontrolle und Überwachung ob die Installations-Firmen über eine gültige Bewilligung, gemäss Eidg. Starkstrominspektorat (ESTI) verfügen;
- h) die Festsetzung allfälliger Entschädigungen für Arbeiten ihrer Mitglieder und der Funktionäre.

²Die Verwaltung ist ausserdem für die Behandlung aller übrigen, in den Statuten nicht geregelten Geschäfte zuständig. Sie regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 11

¹Der Präsident hat den Vorsitz an der Hauptversammlung und an den Sitzungen der Verwaltung.

Aufgaben der
einzelnen Mit-
glieder der Ver-
waltung

²Der Kassier besorgt die Buchhaltung und den Geldverkehr der Korporation.

³Der Aktuar hat über die Verhandlungen der Hauptversammlung und der Sitzungen der Verwaltung Protokoll zu führen.

Art. 12

Die Kontrollstelle besteht aus drei Rechnungsrevisoren. Sie hat die Jahresrechnung zu prüfen und der Hauptversammlung alljährlich schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

Kontrollstelle

Art. 13

Rechnungsabschluss Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den ~~**30. September~~ abgeschlossen.
**31. Dezember (gem. GV Beschluss vom 19.03.2010)

Art. 14

Reglement In Ergänzung zu den Statuten wird ein Reglement erlassen, welches das Verhältnis zwischen der Korporation und den einzelnen Mitgliedern, insbesondere das Verfahren bei Anschluss und die technischen Voraussetzungen der Anlagen näher regelt.

Art. 15

Änderung im Bestand der Korporation ¹Ein Beschluss über die Auflösung der Korporation bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Korporationsmitglieder.
²Der Zusammenschluss mit einem anderen öffentlichen Gemeinwesen kann mit einer Zweidrittelmehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden Korporationsmitglieder beschlossen werden.
³Sollten sich aus dem Verkauf von Anlagen oder der Auflösung der Korporation Gewinne ergeben, so fallen diese an den Bezirk Obereggen.
⁴Solche Beschlüsse bedürfen zudem der Genehmigung des Grossen Rates.

Art. 16

Schlussbestimmungen Diese Statuten treten nach Annahme durch die Hauptversammlung vom 23. Januar 2004 unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat rückwirkend auf den 30. September 2003 in Kraft.
Die Genehmigung der Statuten bedingt gleichzeitig auf diesen Zeitpunkt den Beschluss zur Liquidation der bisherigen Genossenschaft «Elektra Obereggen». Die neue Korporation «Elektra Obereggen» übernimmt per Stichtag 30. September 2003 sämtliche Aktiven und Passiven sowie das Eigenkapital der zu liquidierenden Genossenschaft. Gleichzeitig übernimmt sie als Rechtsnachfolgerin lückenlos alle laufenden Geschäfte.

Obereggen, 23. Januar 2004

Elektra Obereggen

Der Präsident: Der Aktuar
P. Sondereggen F. Rohner

Vom Grossen Rat genehmigt am: 21. Juni 2004

Die Präsidentin: Der Ratschreiber:
Regula Knechtle Franz Breitenmoser